

Diese Ordnung wird momentan
überarbeitet.

Die mit der Zusatzvereinbarung zur
Rahmenkonzeption verbundenen
Änderungen sind hier noch nicht
berücksichtigt.

Ordnung für das Praxissemester

in dem Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

sowie

Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 03.07.2014

Aufgrund der § 2 Absatz 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308) geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW S. 514), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehramter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW S. 344) und unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010 sowie des Runderlasses „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2012 hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praxissemesters
- § 3 Struktur und Dauer
- § 4 Kooperation von Universität, ZfsL und Praktikumsschulen
- § 5 Ausbildungsregion der RWTH Aachen
- § 6 Praktikumsschulen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen
- § 8 Schulzuweisung
- § 9 Schulpraktischer Teil
- § 10 Bilanz- und Perspektivgespräch
- § 11 Schulforschungsteil
- § 12 Universitäre Prüfungen
- § 13 Betreuung der Studierenden
- § 14 Portfolio
- § 15 Allgemeine Pflichten der Studierenden
- § 16 Abschluss des Praxissemesters
- § 17 Versicherungsschutz
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für das Praxissemester in allen Unterrichtsfächern sowie beruflichen Fachrichtungen und das bildungswissenschaftliche Studium des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs für Gymnasien und Gesamtschulen sowie für Berufskollegs an der RWTH Aachen.
- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Übergreifenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs und den einschlägigen fachspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 2 Ziele des Praxissemesters

- (1) Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des universitären Masterstudiums Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten. In einer forschenden Grundhaltung sollen sowohl konzeptionell-analytische als auch reflexiv-praktische Kompetenzen erworben werden, um eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Theorieansätzen, Praxisphänomenen und der eigenen Lehrerpersönlichkeit sowie eine reflektierte Einführung in das Unterrichten zu ermöglichen.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters sollen gemäß § 8 LZV über die Fähigkeit verfügen:
 1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
 2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
 3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
 4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
 5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

§ 3 Struktur und Dauer

- (1) Das Praxissemester wird in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform in den studierten Fächern (Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen) absolviert.

- (2) Es ist curricular im zweiten Semester des Masterstudiengangs verankert und orientiert sich in seinem Beginn und Ende an dem jeweils zweiten Schulhalbjahr der nordrhein-westfälischen Schulen.
- (3) Das Praxissemester umfasst insgesamt 25 CP und setzt sich aus einem schulpraktischen Teil im Umfang von 13 CP und einem Schulforschungsteil im Umfang von 12 CP zusammen.
- (4) Das Praxissemester ist in zwei fachdidaktische Module im Umfang von je 10 CP und ein bildungswissenschaftliches Modul im Umfang von 13 CP eingebettet. Diese Module beinhalten jeweils ein Vorbereitungs- und ein Begleitseminar zum Praxissemester. Die Vorbereitungsseminare finden im ersten Semester des Masterstudiengangs, die Begleitseminare während des Praxissemesters statt. Die Begleitseminare knüpfen inhaltlich an die jeweiligen Vorbereitungsseminare an und sind mit schulischen Erkundungen vor Ort verbunden. Von den Modulabschlussprüfungen der drei Module werden jeweils 4 CP auf das Praxissemester angerechnet.

Im Einzelnen verteilen sich die CP des Praxissemesters wie folgt:

Schulpraktischer Teil	
Einführungsveranstaltungen	2 CP
Praktische Tätigkeit am Lernort Schule	11 CP
Schulforschungsteil	
Fachdidaktik 1	4 CP (von 10)
Fachdidaktik 2	4 CP (von 10)
Bildungswissenschaften	4 CP (von 13)
	25 CP

Darüber hinaus ist das Praxissemester mit dem Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ verknüpft.

- (5) Die Ausbildung im Rahmen des schulpraktischen Teils erfolgt an vier Werktagen (montags bis freitags) im Bereich der Praktikumsschule. Die Lehrangebote der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) finden mit Beginn des Praxissemesters bis zum Beginn der Vorlesungszeit an einem wöchentlichen Studientag statt.
- (6) Die universitären Begleitseminare in beiden Fachdidaktiken und dem bildungswissenschaftlichen Studium im Rahmen des Schulforschungsteils finden an einem wöchentlichen Studientag während der Vorlesungszeit an der RWTH Aachen statt.
- (7) Während des Praxissemesters wird kein Ausbildungsverhältnis mit dem Land NRW begründet.

§ 4

Kooperation von Universität, ZfsL und Praktikumsschulen

- (1) An der Ausbildung im Praxissemester sind die RWTH Aachen, die ZfsL sowie die Praktikumsschulen beteiligt.

- (2) Für das Praxissemester hat das Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen (LBZ) die strukturelle und organisatorische Verantwortung. Curriculare Aspekte verantworten die das Praxissemester begleitenden Fakultäten. Die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Praktikumsschulen trägt die jeweilige Schulleitung. Die Gesamtverantwortung für das Praxissemester liegt bei der Hochschule.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen der RWTH Aachen und den ZfsL Aachen, Jülich und Vettweiß regelt der Kooperationsvertrag vom 15. Dezember 2011.

§ 5

Ausbildungsregion der RWTH Aachen

- (1) Für das Lehramt an Allgemeinbildenden Schulen ist die RWTH Aachen der Ausbildungsregion zugeordnet, die aus den den ZfsL Aachen, Jülich und Vettweiß zugewiesenen Ausbildungsbezirken besteht.
- (2) Für das Lehramt an Berufskollegs ist die RWTH Aachen dem ZfsL Aachen zugeordnet.

§ 6

Praktikumsschulen

- (1) Praktikumsschulen sind grundsätzlich alle der RWTH Aachen durch die Bezirksregierung Köln zugeordneten öffentlichen Schulen für das entsprechend angestrebte Lehramt.
- (2) Das Praxissemester kann, mit Zustimmung des Ersatzschulträgers, an genehmigten Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes abgeleistet werden.

§ 7

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Praxissemester ist die ordnungsgemäße Teilnahme an allen Vorbereitungsseminaren der Module, in die das Praxissemester gemäß § 3 Absatz 4 eingebettet ist.
- (2) Besonderheiten, insbesondere eventuelle Voraussetzungen für die Vorbereitungsseminare, werden gegebenenfalls in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 8

Schulzuweisung

- (1) Für die Verteilung von Praxissemesterplätzen wird ein landesweit gleichsinniges onlinegestütztes Verfahren (PVP) angewandt. Die Anmeldung in PVP ist in der Regel Anfang November möglich. Die Anmeldefrist und das genaue Anmeldeverfahren werden spätestens zu Vorlesungsbeginn auf der Internetseite des LBZ bekanntgegeben.
- (2) Im Rahmen des Verfahrens werden soziale Gesichtspunkte, die Fächerkombinationen und der Bedarf und die Kapazitäten der beteiligten Institutionen berücksichtigt. Ortswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Studierenden, die das Vorliegen von schwerwiegenden sozialen Gesichtspunkten nachweisen, wird entsprechend ihrer Schulwünsche und Anforderungen an die Praktikumsschule vor der teilautomatisierten Verteilung der Praxissemesterplätze manuell ein Platz zugewiesen. Als schwerwiegende soziale Gesichtspunkte im Sinne des Satz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Minderjähriges Kind oder minderjährige Kinder im eigenen Haushalt,
2. Schwerbehinderung oder Schwerbehinderten gleichgestellte Studierende und
3. alleinige Betreuung oder Mitbetreuung eines anerkannten Pflegefalls.

Studierende, die soziale Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum Praxissemester an der RWTH Aachen geltend machen möchten, müssen den vollständig ausgefüllten Antrag „Geltendmachung sozialer Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum Praxissemester“ inklusive der erforderlichen Nachweise bei der Geschäftsstelle des LBZ einreichen. Das Fristende für die Einreichung von Anträgen wird rechtzeitig zur jeweiligen Vergabephase auf der Internetseite des LBZ bekannt gegeben.

- (4) Die Verteilung und Zuweisung der Praxissemesterplätze erfolgt an einem festgelegten Stichtag durch die Hochschule und wird den Studierenden in der Regel bis Mitte Dezember eines jeden Jahres auf elektronischem Wege mitgeteilt. Bis zu dem Stichtag der Verteilung können sich Studierende aus dem Verfahren abmelden. Hierzu muss ein Antrag an den Systemadministrator des Vergabeverfahrens gestellt werden. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass bis zum Beginn des Praxissemesters die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7 erfüllt sind.
- (5) Eine Zuweisung zu einer Praktikumsschule, die die bzw. der Studierende selbst besucht hat, erfolgt in der Regel nicht.
- (6) Die Zuweisung ist von den Studierenden spätestens bei der ersten Einführungsveranstaltung im ZfsL durch eine Annahmeerklärung zu bestätigen. Wird diese Annahmeerklärung nicht ordnungs- und fristgerecht eingereicht bzw. wird ein zugewiesener Platz ohne triftige Gründe abgelehnt, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als erstmals nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn nach der Annahme des zugewiesenen Platzes die Tätigkeit an der Praktikumsschule ohne triftige Gründe nicht aufgenommen oder abgebrochen wird. Sollten zu Beginn des Praxissemesters die Zugangsvoraussetzungen nach § 7 nicht vorliegen, ist die erfolgte Zuweisung eines Praktikumsplatzes und dessen Annahme durch Studierende hinfällig.
- (7) Für den Fall der Nichtannahme eines zugewiesenen Platzes bzw. bei Nichtaufnahme der Tätigkeit an der Praktikumsschule nach Annahme des Platzes gilt § 19 Absatz 3 der Übergreifenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs entsprechend.
- (8) Die Zuweisung einer schwangeren Studierenden durch die Hochschule an die Ausbildungsschule darf trotz Berücksichtigung ihrer Ausbildungsinteressen nur dann und nur insoweit erfolgen, als die Praktikums-tätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studierenden und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Für die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bestimmten Zeiträume erfolgt eine Zuweisung an eine Praktikumsschule grundsätzlich nicht, es sei denn, dass sich die Studierende zur Ausbildung ausdrücklich bereit erklärt. Insoweit gelten die Regelungen der §§ 3 Absatz 2, 6 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 MuSchG entsprechend.

§ 9 Schulpraktischer Teil

- (1) Die Ausbildungszeit der Studierenden im schulpraktischen Teil des Praxissemesters beträgt mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden auch die Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der ZfsL. Bei den Veranstaltungen des ZfsL sind Fehlzeiten von maximal 30 % zulässig.
- (2) Im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung sind in der Regel 70 Unterrichtsstunden nachzuweisen, wovon in der Regel mindestens 48 Stunden auf Unterrichtsvorhaben und 22 Stunden auf unterrichtsbezogene Aktivitäten entfallen. Die Unterrichtsstunden sind möglichst gleichmäßig auf die studierten Unterrichtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen zu verteilen.
- (3) Für jedes Fach bzw. jede berufliche Fachrichtung sind in der Regel zwei Unterrichtsvorhaben von jeweils 12 bis 15 Unterrichtsstunden durchzuführen. Zur Vorbereitung auf diese Aufgaben finden Einführungsveranstaltungen der ZfsL statt. Der Unterricht wird durch Ausbildungslehrerinnen und -lehrer begleitet.
- (4) Im Rahmen des schulpraktischen Teils sind neben dem Unterricht unter Begleitung Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten sowie ein Beratungsbesuch pro Fach bzw. beruflicher Fachrichtung nachzuweisen. Die Studierenden nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil.
- (5) Die Schulleitung der Praktikumsschule bzw. eine von ihr bevollmächtigte Person bescheinigt der bzw. dem Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen die Ableistung des vorgegebenen Workloads im Rahmen der praktischen Tätigkeit am Lernort Schule auf einem Laufzettel. Die ZfsL-Leitung bescheinigt auf diesem Laufzettel die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen im Sinne des Absatz 3 Satz 2.
- (6) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters wird durch das Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen und kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung des schulpraktischen Teils ist erst im nächsten nach dieser Ordnung vorgesehenen Zeitraum möglich und setzt die erneute Teilnahme an dem in § 8 geregelten Verfahren voraus.

§ 10 Bilanz- und Perspektivgespräch

- (1) Das Bilanz- und Perspektivgespräch wird im Auftrag der RWTH Aachen von den ZfsL und den Praktikumsschulen durchgeführt.
- (2) Es findet in der Regel innerhalb der letzten zwei Wochen vor den Sommerferien an der Praktikumsschule statt und dient der Beratung, der Bilanzierung der individuellen professionellen Entwicklung sowie der Diskussion individueller Entwicklungsmöglichkeiten.
- (3) Das Gespräch wird nicht benotet und soll die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.

- (4) An dem Bilanz- und Perspektivgespräch nimmt jeweils je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Ausbildungsschule sowie eines begleitenden ZfsL teil. Wünschenswert sind die Beteiligung von Ausbildungslehrerinnen und -lehrern, die Vertretung beider Unterrichtsfächer bzw. beruflicher Fachrichtungen, in denen das Praxissemester absolviert wird, sowie die Berücksichtigung von Vorschlägen der Studierenden zu den an dem Gespräch beteiligten Personen. An dem Gespräch können daneben Lehrende der universitären Vorbereitungs- und Begleitseminare teilnehmen.
- (5) Die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs wird auf dem Laufzettel (vgl. § 9 Absatz 5) bescheinigt.
- (6) Das Bilanz- und Perspektivgespräch gilt als nicht ordnungsgemäß durchgeführt, wenn die bzw. der Studierende zu dem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er das Gespräch nach dem Beginn ohne triftige Gründe abbricht. § 19 Absatz 3 der Übergreifenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs gilt entsprechend. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs kann die bzw. der Studierende das Gespräch einmal wiederholen.

§ 11 Schulforschungsteil

- (1) Die Ausbildungszeit im Rahmen des Schulforschungsteils beträgt 360 Zeitstunden. Diese beinhalten neben den Begleitseminaren der RWTH Aachen und den Lehrangeboten der ZfsL die Durchführung von mindestens einem erziehungswissenschaftlichen und zwei fachdidaktischen Studien- bzw. Unterrichtsprojekten.
- (2) Hinsichtlich der universitären Begleitseminare ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Studien- und Unterrichtsprojekte werden in den Vorbereitungs- und Begleitseminaren an der RWTH Aachen angeleitet, konzipiert und betreut. Die Durchführung der Projekte am Lernort Schule soll zusätzlich durch den Personenkreis der ZfsL bzw. der Praktikumsschulen unterstützt werden.
- (4) Die Studierenden stimmen ihre Studien- und Unterrichtsprojekte mit den zuständigen Lehrerinnen und Lehrern und den Rahmenbedingungen vor Ort an der Schule ab, damit eine gegebenenfalls erforderliche Modifizierung der Projekte möglich ist.
- (5) Die Projekte werden schriftlich ausgewertet. Weitere Bestimmungen ergeben sich aus den Beschreibungen der Module, in die das Praxissemester gemäß § 3 Absatz 4 eingebettet ist, sowie aus den Veranstaltungsbeschreibungen.

§ 12 Universitäre Prüfungen

- (1) Die drei Module, in die das Praxissemester gemäß § 3 Absatz 4 eingebettet ist, schließen jeweils mit einer benoteten Modulabschlussprüfung ab.

- (2) Diese Prüfungen beziehen sich auf den Schulforschungsteil des Praxissemesters und liegen in der Verantwortung der RWTH Aachen. Gegenstand der Prüfungen sollen die Studien- und Unterrichtsprojekte der Studierenden sein. Beurteilt wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit schulischen Fragen des Lehrens und Lernens, nicht die unterrichtsbezogene Tätigkeit.
- (3) Die Prüfungen werden von den Lehrenden der Hochschule durchgeführt. An der Ausbildung beteiligte Vertreterinnen und Vertreter der ZfsL und der Praktikumsschulen können von der Hochschule beteiligt werden. Sie sollten in diesem Fall jedoch nicht gleichzeitig Beratungsfunktionen für die Prüflinge, zum Beispiel im Bilanz- und Perspektivgespräch, wahrgenommen haben.
- (4) Einzelheiten zu den Modulen, eventuelle Voraussetzungen für die jeweiligen Modulabschlussprüfungen sowie Besonderheiten für Wiederholungsprüfungen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 13

Betreuung der Studierenden

- (1) Während des Praxissemesters werden die Studierenden an den Praktikumsschulen von Ausbilderinnen und Ausbildern des ZfsL sowie von mit der Ausbildung beauftragten Lehrkräften der Praktikumsschule unterstützt. Diese bieten Hilfestellungen bei der Umsetzung der Studien- und Unterrichtsprojekte an, fördern die forschende Grundhaltung und geben Anregung zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen.
- (2) Die Ausbilder und Ausbilderinnen der ZfsL begleiten die Studierenden und bilden diese aus durch:
 1. mit der RWTH Aachen abgestimmte obligatorische Einführungsveranstaltungen,
 2. Unterrichtsberatungen und Unterrichtsanalysen,
 3. Beratungsgespräche zu Unterrichtsstunden und Unterrichtsbesuchen von Lehramtsanwärter/innen und erfahrenen Lehrkräften, an denen auch die Studierenden teilnehmen,
 4. Einführung in den Umgang mit Erziehungsproblemen und
 5. Hinführung und Unterstützung bei der Beobachtung und Beurteilung von Leistungen.
- (3) Grundlegendes zu rechtlichen und schulischen Rahmenbedingungen wird in den Praktikumsschulen durch die Ausbildungsbeauftragten vermittelt.

§ 14

Portfolio

- (1) Während des Praxissemesters führen die Studierenden verpflichtend ein Portfolio, das Teil des alle Praxisphasen umfassenden „Portfolio Praxiselemente“ im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 4 LABG in Verbindung mit § 13 LVZ ist.

- (2) Das Portfolio ist ein Beitrag zum integrativen Verständnis der in verschiedene Phasen und Teilbereiche gegliederten Ausbildung und dokumentiert die schulpraktische Ausbildung in ihrem berufsbiografischen Zusammenhang. Zum einen dient es der Sammlung von Dokumenten; zum anderen weist es die Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung während der gesamten Ausbildung aus.
- (3) Die Studien- und Unterrichtsprojekte im Rahmen des Schulforschungsteils sowie die Planungen, Durchführungen, Auswertungen und Interpretationen zentraler Elemente des Unterrichts unter Begleitung im Rahmen des schulpraktischen Teils sind von den Studierenden in geeigneter Weise im Portfolio zu dokumentieren. Hierfür ist die auf der Internetseite des LBZ bereitgestellte Vorlage zu verwenden. Besonderheiten werden gegebenenfalls in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (4) Das Portfolio dient als Grundlage für das Bilanz- und Perspektivgespräch.

§ 15

Allgemeine Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet.
- (2) Die für die Praktikumsschule und den Unterricht geltenden Regelungen sind von den Studierenden zu beachten. Sie haben die Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte zu befolgen.
- (3) In den die Schule, das Kollegium sowie die Schülerinnen und Schüler betreffenden Angelegenheiten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vor Beginn des schulpraktischen Teils legen die Studierenden sowohl bei der Praktikumsschule als auch beim ZfsL eine Verschwiegenheitserklärung und eine Erklärung über die Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz vor. Beim ZfsL sind die Erklärungen spätestens bei der ersten Einführungsveranstaltung einzureichen. Die entsprechenden Vordrucke werden den Studierenden im Rahmen der Zuweisung eines Praktikumsplatzes auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.
- (4) Im Fall der Erkrankung oder der Verhinderung aus einem anderen Grund haben die Studierenden stets das LBZ und darüber hinaus die Praktikumsschule umgehend zu informieren. Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage an, hat die bzw. der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Erkrankung sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Tag bei der Praktikumsschule vorzulegen. Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können. In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.
- (5) Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des schulpraktischen Teils durch die Schulleitung im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert zudem vorab die Abstimmung und Beratung mit dem ZfsL und der Bezirksregierung. Im Fall der vorzeitigen Beendigung gilt das Praxissemester als erstmals nicht bestanden.
- (6) Sofern die oder der Studierende sich dafür entscheidet den begonnenen schulpraktischen Teil nicht wie vorgesehen zu beenden, hat sie bzw. er dies der Praktikumsschule und dem ZfsL mitzuteilen. Absatz 5 Satz 3 findet Anwendung.

§ 16 Abschluss des Praxissemesters

- (1) Die erfolgreiche Durchführung des Praxissemesters wird nachgewiesen durch:
 1. die bestandenen Modulabschlussprüfungen im Sinne des § 12,
 2. die Bescheinigung der Schulleitung über die Ableistung des vorgegebene Workloads im Rahmen der praktischen Tätigkeit am Lernort Schule gemäß § 9 Absatz 5 Satz 1,
 3. die Bescheinigung der ZfsL-Leitung über die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 und
 4. den Nachweis der Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs gemäß § 10 Absatz 5.
- (2) Für das Praxissemester wird eine Note vergeben, die aus dem Mittelwert der Noten der drei Modulabschlussprüfungen gebildet wird. Die Note für das Praxissemester fließt nicht zusätzlich in die Gesamtnotenberechnung der Masternote ein. In die Masternote gehen nur die gewichteten Einzelnoten der entsprechenden Module ein.
- (3) Das Praxissemester ist endgültig nicht erfolgreich durchgeführt, wenn eine für den Abschluss erforderliche Prüfung nicht mehr bestanden oder ein erforderlicher Nachweis nicht mehr erbracht werden kann. Eine endgültig nicht erfolgreiche Durchführung des Praxissemesters hat das Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge.

§ 17 Versicherungsschutz

- (1) Für Studierende besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII. Jeder Unfall, der sich während des Praxissemesters ereignet, muss umgehend der Schul- und der ZfsL-Leitung gemeldet werden. Dort erhalten die Studierenden Informationen über das für die Einrichtung erforderliche weitere Vorgehen. Auch das LBZ (Sekretariat) ist formlos über einen Unfall zu informieren.
- (2) Die Abwicklung der Formalitäten bei der zuständigen Unfallkasse NRW nach einem Unfall, der während eines Praxissemesters an einer Schule in NRW geschehen ist, wird für Studierende der RWTH Aachen vom Studentenwerk Aachen übernommen. Hierzu ist das entsprechende Meldeformular „Unfallmeldung“ auszufüllen (zu finden auf der Internetseite des Studentenwerks) und zusammen mit einer Studienbescheinigung an das Studentenwerk zu schicken.
- (3) Ein gesetzlicher Haftpflichtversicherungsschutz besteht für die Studierenden nicht. Es wird daher empfohlen, vor Beginn des Praktikums mit der Praktikumsschule zu klären, ob die bzw. der Studierende in die Haftpflichtversicherung des Trägers aufgenommen werden kann und – falls dies nicht möglich ist – einen privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu begründen. Bei bereits bestehender Haftpflichtversicherung wird empfohlen, zu prüfen, inwieweit der Versicherungsschutz auch die Tätigkeiten im Praxissemester umfasst.
- (4) Im Schadensfall sollte die Verantwortlichkeit genau geprüft und gegebenenfalls mit der Praktikumsschule geklärt werden, ob die Betriebs-/Schulhaftpflicht für den Schaden eintritt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Zentrumsrats vom 17.06.2014.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.07.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg